

**65. 1. Darf sich der Versteigerungsrichter bei einer Zwangsversteigerung zum Zweck der Aufhebung einer Gemeinschaft im Einverständnis der Beteiligten mit der Verteilung des Erlöses unter die Miteigentümer befassen?**

2. Verküert die Übertragung von Forderungen infolge von Mängeln des Verteilungsverfahrens auch dann ihre Wirksamkeit, wenn die Mängel weder durch sofortige Beschwerde noch im Wege der Widerspruchsklage gegen den Teilungsplan verfolgt werden?

3. Finden die in § 25 AufwG. für die Zahlung des Aufwertungsbetrags aufgestellten Beschränkungen auch auf die höhere Aufwertung der persönlichen Forderung Anwendung?

4. Zum Begriff des Beteiligungsverhältnisses in § 10 Nr. 1 AufwG.

5. Ist bei der Zwangsversteigerung zum Zweck der Auseinanderziehung einer Gemeinschaft die einem Miteigentümer übertragene, durch Sicherungshypothek gesicherte Forderung auf den nicht bar gezahlten Teil des Versteigerungserlöses für die Aufwertung ebenso zu behandeln wie eine durch Hypothek gesicherte Kaufgeldforderung?

6. Bezieht sich § 28 AufwG. auch auf gesetzliche Zinsen? RRG. §§ 95, 115, 118ffg., 180ffg. AufwG. § 10 Nr. 1 u. 5, §§ 25, 28. RPD. § 878.

II. Zivilsenat. Ur. v. 17. Februar 1928 i. S. F. Fr. (Rl.) w. F. Fr. (Bekl.). II 286/27.

I. Landgericht Krefeld.

II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Der Kläger und die Beklagte waren Miteigentümer mehrerer in Nr. liegender Grundstücke je zur Hälfte. Im Jahre 1910 wurden diese Grundstücke auf Antrag des Klägers zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft zwangsweise versteigert und am 13. Juni 1910 der Beklagten auf ihr Meistgebot für 50100 M zugeschlagen; daneben blieb eine Hypothek von 18000 M bestehen. Im Verteilungstermin wurde in dem vom Amtsgericht aufgestellten Teilungsplan angeordnet, daß von dem nach Abzug einiger angemeldeter Forderungen verbleibenden Erlös jedem Miteigentümer die Hälfte zufallen solle. Der Rest von 4105,34 M, der von dem in Höhe von 5000 M bar gezahlten Teil des Meistgebots verblieb, wurde dem Kläger aus- gefolgt, und von dem nicht berechtigten Teil des Bargebots wurde ihm ein Betrag von 19012,92 M nebst 4% Zinsen seit dem 13. Juli

1910 übertragen. Durch ergänzenden Beschluß übertrug das Amtsgericht dem Kläger die Forderung gegen die Ersteherin im weiteren Betrag von 1560,91 *M*. Im Verteilungstermin hatte der Vertreter der Beklagten gegen die Zuweisung des Erlöses an den Kläger Widerspruch erhoben, weil die Beklagte den ganzen Versteigerungserlös als Ersatz für Aufwendungen auf die versteigerten Grundstücke beanspruche, war aber damit einverstanden gewesen, daß der Rest des bar gezahlten Teils des Meistgebots an den Kläger gezahlt werde. Die Beklagte hat weder den Widerspruch im Wege der Klage verfolgt noch gegen die Übertragung der Forderungen aus dem Meistgebot Beschwerde erhoben. Am 10. August 1910 wurde dem Kläger für die beiden ihm übertragenen Forderungen gegen die Ersteherin von zusammen 20537,83 *M* die Vollstreckungsklausel zum Zuschlagsbescheid erteilt. Schon am 6. August 1910 waren auf Ersuchen des Vollstreckungsgerichts für diese Forderungen Sicherungshypotheken auf die versteigerten Grundstücke zugunsten des Klägers eingetragen worden.

Auf Grund der Vollstreckungsklausel betrieb der Kläger auch die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen der Beklagten. Die Zwangsvollstreckung wurde jedoch durch Beschluß des Amtsgerichts *Rt.* gegen eine von der Schuldnerin zu leistende Sicherheit von 20000 *M* eingestellt. Die Sicherheit ist durch Hinterlegung von 4 Schulbversreibungen der Stadt *D.* geleistet worden. Die Einstellung, die vom Landgericht bestätigt wurde, erfolgte mit Rücksicht darauf, daß die Beklagte schon im April 1910 eine Klage auf Erstattung von 15704,33 *M* für Verwendungen erhoben hatte, die sie (oder ihr Ehemann) auf die versteigerten Grundstücke gemacht haben wollte. Durch Urteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 14. Juni 1922 wurde in diesem Vorprozeß der Kläger zur Zahlung von 5660,32 *M* verurteilt, es wurde ihm jedoch die Geltendmachung seiner Gegenforderung aus dem Versteigerungserlös vorbehalten, und durch weiteres Urteil vom 14. Mai 1924 wurde dann die dortige Klage auf Grund dieser Aufrechnung im vollen Umfang abgewiesen.

Im gegenwärtigen Rechtsstreit fordert der Kläger von der Beklagten den ihm überwiesenen Anteil am Versteigerungserlös der Grundstücke unter Abzug der im Vorprozeß festgestellten Gegenforderung, im ganzen noch 14920,51 *R.M.*; er verlangt Aufwertung auf 100% und Zinsen seit dem 13. Juli 1910. Die Beklagte wendet

ein: Der Kläger könne seine Ansprüche nicht auf die Übertragung der Forderungen im Zwangsversteigerungsverfahren stützen, da das Amtsgericht diese Übertragung in unzulässiger Weise, nämlich unter Überschreitung seiner Befugnisse, vorgenommen habe. Es müsse jetzt von neuem festgestellt werden, ob dem Kläger eine Forderung zustehe. Dabei hindere die Entscheidung im Vorprozeß nicht eine neue Prüfung der Gegenforderungen der Beklagten, da jene über die Papiermarkforderungen ergangenen Urteile für die Frage der Aufrechnung keine Rechtskraft machten. Die verlangte Aufwertung sei zu hoch. Zinsen könne der Kläger erst von der Klagerhebung ab verlangen. Der größere Teil der Zinsforderung sei übrigens verjährt. Außerdem werde von neuem aufgerechnet mit den Gegenforderungen wegen Verwendungen auf die versteigerten Grundstücke und weiter mit einem Schadensersatzanspruch wegen Entwertung der von der Beklagten geleisteten Sicherheit; der Schaden belaufe sich auf mindestens 10000 R.M. Die schuldhaftige Verwendung eines unzulässigen Zwangsvollstreckungstitels stelle eine unerlaubte Handlung dar. — Wegen ihres Schadensersatzanspruchs, soweit er nicht durch die Aufrechnung verbraucht ist, hat die Beklagte Widerklage erhoben, mit der sie außer der Zahlung von mindestens 1000 R.M. die Einwilligung des Klägers in die Löschung der Sicherungshypotheken verlangt.

Das Landgericht verurteilte die Beklagte, indem es die Forderung des Klägers auf 80% aufwertete, zur Zahlung von 11936 R.M. nebst 4% Zinsen seit dem 13. Juli 1910, im übrigen wies es die Klage und ebenso die Widerklage ab. Das Oberlandesgericht billigte dem Kläger Zinsen nur seit dem 1. Januar 1921 zu, im übrigen wies es die Berufung der Beklagten zurück. Die Revision des Klägers blieb erfolglos. Die Revision der Beklagten führte zur Abweisung des Kapitalanspruchs und zur Zurückverweisung an die Vorinstanz wegen der Zinsen.

Aus den Gründen:

1. Revision der Beklagten wegen des Hauptanspruchs und der Widerklage.

... Das Berufungsgericht hält das vom Versteigerungsrichter im Verteilungstermin eingeschlagene Verfahren nicht für einwandfrei und die Bemängelung der Beklagten an sich für gerechtfertigt, lehnt aber die daraus gezogenen rechtlichen Folgerungen ab. Es

nimmt an, daß die Beteiligten mit der Auseinandersetzung durch das Gericht einverstanden gewesen seien und die Beklagte nur gegen die Art der Verteilung Widerspruch erhoben habe. Die Verteilung sei aber trotz ihrer Mängel dadurch rechtskräftig geworden, daß die Beklagte weder Beschwerde erhoben, noch ihren Widerspruch gegen den Teilungsplan weiter verfolgt habe. Im Ergebnis ist dem angefochtenen Urteile beizutreten.

Indem das Vollstreckungsgericht dem Kläger eine Forderung auf die Hälfte des nicht berichtigten Bargebots übertrug, hat es an sich gesetzwidrig gehandelt. Die Auffassung der Beklagten, daß die Verteilung des Erlöses unter die Miteigentümer unter keinen Umständen Aufgabe des Vollstreckungsrichters sein könne, ist allerdings abzulehnen. Obwohl im allgemeinen bei einer Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinschaft die Verteilung des Erlöses unter die Miteigentümer nicht mehr Sache des Zwangsversteigerungsverfahrens ist, so ist es doch nicht unzulässig, wenn sich der Versteigerungsrichter im Einverständnis der Beteiligten mit der Verteilung des Erlöses befaßt. Das Berufungsgericht hat hier ein solches Einverständnis ohne Rechtsirrtum angenommen. Der Vertreter der Beklagten hat im Verteilungstermin keine Einwendung dagegen erhoben, daß eine Verteilung statfinde, er hat vielmehr verlangt, daß gemäß § 756 BGB. verfahren und bei der Auseinandersetzung sein Anspruch auf Erstattung der Verwendungen bereinigt werde; nur aus diesem Grunde hat er gegen die Art der Verteilung Widerspruch erhoben. Bei der hier gegebenen Sachlage, wo die Ersteherin des Grundstücks selbst zur Hälfte am Versteigerungserlös beteiligt war, hatte die gemeinschaftliche Überweisung des reinen Versteigerungserlöses an die beiden Miteigentümer und die Eintragung einer Sicherungshypothek für sie keinen Zweck. Es hätte vielmehr nach § 120 Abs. 1, § 124 Abs. 2 BGB. verfahren werden müssen. Für den Fall, daß der Beklagten kein Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen zustand, der § 756 BGB. also nicht Platz griff, war dem Kläger die Forderung auf das halbe nicht berichtigte Bargebot zu übertragen; andernfalls mußte dieser Teil des Bargebots der Beklagten selbst überwiesen werden, damit sie sich nach § 756 BGB. daraus befriedigen konnte. Bei solchem Verfahren wäre es, was die nach § 128 BGB. einzutragende Sicherungshypothek betrifft, von vornherein klar gewesen, daß ihre Eigenschaft als Gläubiger-

Hypothek oder Eigentümergrundschuld (§§ 1163, 1185 BGB.) bis zur Entscheidung über die Gegenforderung in der Schwebelage blieb, und eine Vollstreckungsklausel hätte der Kläger erst nach urkundlichem Nachweis des Erlasses einer ihm günstigen Entscheidung ertwirken können (§ 726 ZPO.).

Diese Mängel des Verteilungsverfahrens können aber nicht dazu führen, daß die unbedingte Zuweisung des auf den Kläger entfallenden Anteils am Versteigerungserlös ohne weiteres ihre Wirksamkeit verliert. Die Verteilung und Übertragung wurde trotz ihrer Mängel dadurch rechtskräftig und für die Parteien verbindlich, daß die Beklagte weder sofortige Beschwerde erhob (§ 95 ZPO.) noch ihren Widerspruch gegen den Teilungsplan (§ 115 Abs. 1 ZPO., § 878 Abs. 1 ZPO.) weiterverfolgte. Auf diese Rechtsbehelfe und gegebenenfalls auf einen Bereicherungsanspruch nach § 878 Abs. 2 ZPO., § 812 BGB. war die Beklagte beschränkt. Von einer Nichtigkeit des Vollstreckungstitels oder davon, daß die Sicherungshypothek, ähnlich einer Zwangshypothek (§ 868 ZPO.), durch die im August 1910 erfolgte Einstellung der Zwangsvollstreckung in vollem Umfang auf die beklagte Grundeigentümerin übergegangen wäre, kann keine Rede sein. Der Beklagten blieb jedoch unbenommen, gegenüber dem Anspruch des Klägers auf den ihm übertragenen Teil des Versteigerungserlöses ihre Gegenforderung wegen Verwendungen geltend zu machen.

Der Kläger hat dem auch selbst schon Rechnung getragen, indem er von seiner Forderung den Betrag abgesetzt hat, der im Vorprozeß der Beklagten für die Verwendungen zugesprochen war. Von der in Höhe von 15704,33 M geltend gemachten Forderung der Beklagten haben die Gerichte damals nur 5660,32 M anerkannt, und diesen Betrag hat der Kläger voll von seiner Forderung abgezogen. (Im folgenden wird dargelegt, daß der Beklagten weitere Gegenforderungen, als sie vom Kläger berücksichtigt sind, nicht zuständen, namentlich auch kein Anspruch auf Schadensersatz wegen schuldhaft durchgeführter Zwangsvollstreckung aus dem Zuschlagsbescheid).

Aus vorstehenden Ausführungen ergibt sich, daß dem Kläger noch eine Vorkriegsforderung von 14920,51 M aus seinem Anteil am Versteigerungserlös zustand und daß auch die Widerklage nicht begründet ist. Als Vorkriegsforderung hatte die Forderung des Klägers einen ihrem Nennbetrag gleichen Goldmarkwert, von dem

die Vorinstanzen 80% als Aufwertung zubilligten. Das Berufungsgericht geht davon aus, daß die Aufwertung hier nicht nach den Vorschriften des Aufwertungsgesetzes, sondern nach allgemeinen Grundsätzen zu erfolgen habe. Die Forderung des Klägers beruhe auf einem Beteiligungsverhältnis (§ 10 Nr. 1 AufwG.), weil sie aus dem Miteigentum hervorgegangen sei. Da sie auf Zahlung eines Teils des Versteigerungserlöses gerichtet sei, sei auf sie die Vorschrift des § 10 Nr. 5 AufwG. entsprechend anzuwenden. Auf alle Fälle greife der § 10 Nr. 6 a. a. D. Platz, weil die Forderung durch Sicherungshypothek gesichert sei. Eine Beschränkung nach § 10 Abs. 3 a. a. D. komme nicht in Betracht, weil außer § 10 Nr. 5 auch § 10 Nr. 1 und hülfsweise Nr. 6 anzuwenden sei. Für das Maß der Aufwertung will das Berufungsgericht vor allem berücksichtigen, daß die Zahlung der Beklagten die Gegenleistung für Überlassung des dem Kläger zustehenden Anteils an den Grundstücken gewesen sei und demgemäß die Zahlung nach Möglichkeit dem erworbenen Grundbesitz gleichwertig sein müsse; im übrigen zieht es ergänzend die Verhältnisse der beiden Parteien heran.

Diese Darlegung unterliegt nach mehrfacher Richtung rechtlichen Bedenken.

Der an die Spitze gestellte, an sich richtige Satz bedarf auch dann einer gewissen Einschränkung, wenn angenommen wird, daß hier nicht die Regel des § 9 AufwG. über die gleichmäßige Aufwertung der durch Hypothek gesicherten persönlichen Forderung und des dinglichen Rechts, sondern eine der Ausnahmen des § 10 AufwG. Platz greife. Auch wenn die persönliche Forderung nach allgemeinen Grundsätzen höher aufgewertet wird als das dingliche Recht, sind doch die in § 25 AufwG. für die Fälligkeit des Aufwertungsbetrags angeordneten Beschränkungen auch auf die höhere Aufwertung der persönlichen Forderung anzuwenden (Mügel Aufwertungsrecht 5. Aufl. Anm. 6 zu § 25). Das Berufungsgericht durfte daher, auch wenn es nach allgemeinen Grundsätzen zu einer höheren Aufwertung der persönlichen Forderung gelangte, nicht zur sofortigen Zahlung des Betrags verurteilen.

Zu beanstanden ist auch die Stellungnahme des Vorderrichters zu der Frage der Anwendbarkeit der verschiedenen Nummern des § 10 AufwG. Die Nr. 6 ist beim Vorliegen einer Sicherungshypothek nur dann anwendbar, wenn die gesicherte Forderung nicht unter

Nr. 1 bis 5 fällt aber wenn sie keine Darlehensforderung ist. Das Berufungsgericht durfte deshalb nicht unentschieden lassen, welche der verschiedenen Nummern des § 10 für die höhere Aufwertung in Betracht kam; bei Anwendung der Nr. 5 tritt ja auch nach Abs. 3 des § 10 eine besondere Beschränkung in der Höhe der Aufwertung ein. Es mußte also bestimmt gesagt werden, worauf die höhere Aufwertung gestützt wird. Es enthält einen Widerspruch, wenn das Oberlandesgericht Nr. 1 und Nr. 5 des § 10 nebeneinander zur Anwendung bringen und darauf das Nichteintreten der Beschränkung des Abs. 3 daj. gründen will. Entweder ist die Forderung des Klägers ebenso zu behandeln wie eine Kaufgeldforderung, dann ist Nr. 5 und damit auch Abs. 3 des § 10 anzuwenden; oder sie beruht auf einem Beteiligungsverhältnis, dann findet Nr. 1 Anwendung und fällt die Beschränkung des Abs. 3 fort. Es ist zweifelhaft, ob man bei einem bloßen Miteigentumsverhältnis, einer Gemeinschaft nach Bruchteilen, überhaupt von einem Beteiligungsverhältnis sprechen kann. Die Zusammenfassung von Gesellschaftsvertrag und Beteiligungsverhältnis in § 10 Nr. 1, wie sie sich auch in § 63 Abs. 2 Nr. 1 AufwG. findet, deutet darauf hin, daß es sich um vertragsmäßige Beziehungen der Beteiligten handeln muß, die in irgendeiner Form auf einen Anteil am Gewinn hinauslaufen. Für den Ausschluß gesetzlicher Rechtsgemeinschaften spricht, daß § 10 Nr. 2 AufwG. die Ansprüche besonders hervorhebt, die auf den Beziehungen aus der Auseinandersetzung gewisser gesetzlicher Gemeinschaftsverhältnisse beruhen. Vorliegendenfalls gründet sich der Geldanspruch des Klägers nicht sowohl auf das Miteigentum, das ihm nur den Anspruch auf Teilung und auf Teilnahme an der Nutzung der Grundstücke gewährte, als auf den Umstand, daß die Beklagte die Grundstücke bei der Zwangsversteigerung erstanden hatte.

Eine derartige nach §§ 118, 128 ZVG. durch Sicherungshypothek gesicherte Forderung auf Zahlung des nicht bar berechtigten Teils des Meistgebots ist, mindestens für den hier vorliegenden Fall einer Zwangsversteigerung zum Zweck der Aufhebung einer Gemeinschaft, ebenso zu behandeln wie eine durch Hypothek gesicherte Kaufgeldforderung. Die rechtliche Grundlage für den Eigentumsübergang ist bei der Zwangsversteigerung von Grundstücken allerdings nicht ein Kaufvertrag, sondern der Zuschlagsbeschuß des Richters. Aber wirtschaftlich handelt es sich um den gleichen Vorgang. Der Ersteher



will, wie beim Kauf, für einen bestimmten Preis ein Grundstück erwerben. Wenn er das Bargebot nicht voll berichtigt und wenn dann für den Berechtigten wegen der ihm übertragenen Forderung gegen den Ersteher eine Sicherungshypothek eingetragen wird, so ist das wirtschaftlich nichts anderes, als wenn bei einem Kauf die Beteiligten sich einigen, daß ein Teil des Kaufpreises für den Verkäufer als Hypothek auf dem Grundstück stehen bleiben soll. Das gilt namentlich, wenn es sich wie hier nicht um eine auf Betreiben eines Gläubigers vorgenommene Zwangsversteigerung, sondern um eine solche zum Zweck der Aufhebung einer Gemeinschaft handelt, bei der das Gericht lediglich auf Antrag eines Miteigentümers tätig wird. Hier sind die Miteigentümer selbst die Verkäuferer und wählen nur an Stelle eines freiwilligen Verkaufs den in § 180 ZPO. vorgeschriebenen Weg, um für ihre Auseinandersetzung das Grundstück in Geld umzusetzen. Das Verhältnis der Miteigentümer zum Ersteher nähert sich dann sehr der Stellung eines Verkäufers zum Käufer, und die einem Miteigentümer übertragene Forderung gegen den Ersteher auf den nicht bar berichtigten Teil des Meistgebots, für welche eine Sicherungshypothek eingetragen wird, hat wirtschaftlich keine andere Bedeutung als eine durch Hypothek gesicherte Kaufgeldforderung. Deshalb ist es gerechtfertigt, beide Forderungen auch in der Frage der Aufwertung gleich zu behandeln und jedenfalls bei der Zwangsversteigerung zum Zweck der Auseinandersetzung einer Gemeinschaft die Vorschrift des § 10 Nr. 5 AufwG. entsprechend anzuwenden auf die einem Miteigentümer übertragene und durch Sicherungshypothek gesicherte Forderung wegen des nicht bar gezahlten Teils des Versteigerungserlöses. Das ist auch die überwiegende Meinung des Schrifttums, der sich die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte angeschlossen hat (vgl. JW. 1926 S. 2690; Rechtspr. in Aufwertungsfl. Bd. 1 S. 668).

Dann tritt aber auch die Beschränkung des § 10 Abs. 3 AufwG. ein, und es dürfte die geltend gemachte Forderung nicht höher aufgewertet werden als auf 75% des Goldmarkwertes. Die Erwägungen des angefochtenen Urteils, die sich auf die Höhe der Aufwertung beziehen, sind auch sonst nicht frei von Bedenken. Wenn gesagt wird, die Zahlung müsse nach Möglichkeit dem erworbenen Grundbesitz gleichwertig sein, so entspricht das nicht den im Beschluß des Reichsgerichts vom 17. Juni 1925 V B 14/25 (abgedruckt bei Schlegelberger:

Sarmenting im Anhang S. 109; vgl. auch Zeiler, Aufwertungs-fälle Bd. 3 Nr. 629, 632, 633) aufgestellten Grundsätzen. Danach soll es in erster Linie auf die Kaufkraft des Goldwerts des Kaufpreises zur Zeit seiner Festsetzung ankommen, wenn auch eine Mitberücksichtigung des gegenwärtigen Grundstückswertes nicht ausgeschlossen ist. . . .

Ergänzend ist noch zu bemerken, daß hier nicht etwa deshalb der § 11 AufwG. und damit die Beschränkung auf den normalen Höchstsatz des § 9 das. Klage greift, weil eine „Übertragung“ der Forderung nach § 118 ZWG. stattgefunden hat. Tatsächlich bewirkt bei Zwangsversteigerungen zum Zweck der Aufhebung einer Gemeinschaft die Übertragung der Forderung auf einen der beteiligten Miteigentümer nicht einen Übergang der Forderung vom ursprünglichen Gläubiger auf einen andern, die Forderung stand vielmehr von Anfang an den Miteigentümern zu.

Hiernach konnte die Beurteilung der Beklagten nicht aufrecht erhalten werden. Die Bedenken wegen der Höhe der Aufwertung würden, wenn es sich um sie allein handelte, die Zurückverweisung der Sache an die Vorinstanz auch wegen des Kapitalanspruchs zur Folge haben. Aber die Sache ist insoweit zur Entscheidung reif, da die fehlende Fälligkeit des Kapitalanspruchs zur Abweisung der Klage führen muß. Die Anwendung der Vorschriften in § 25 Abs. 1 AufwG. über die gesetzliche Stundung der durch Hypothek gesicherten persönlichen Forderungen bewirkt, daß auch für den hier geltend gemachten Anspruch die Zahlung des Aufwertungsbetrags nicht vor dem 1. Januar 1932 verlangt werden kann. Klage auf künftige Leistung ist nicht erhoben; die Klage auf sofortige Zahlung ist aber verfrüht und muß deshalb abgewiesen werden.

: Dagegen ist die Entscheidung zur Widerklage zutreffend. Daß der Beklagten keine Schadensersatzforderung wegen Entwertung der zur Abwendung der Zwangsvollstreckung hinterlegten Wertpapiere zusteht, ist bereits ausgeführt. Aber auch den Anspruch auf Löschung der Sicherungshypotheken hat das Berufungsgericht mit Recht abgewiesen. (Wird näher ausgeführt.)

2. Zu den Revisionen beider Parteien wegen des Zinsanspruchs.

Zinsen fordert der Kläger einmal auf Grund des Zuschlagsbescheids im Zusammenhang mit der Übertragung der Forderung an ihn (in Höhe von 4<sup>o</sup>/o), sodann aber auch unter dem Gesichtspunkt

des Verzugs, und zwar vom 1. Januar 1919 an zu höheren Sätzen als 4%. Die Verzinsung des Bargebots vom Zuschlag ab beruht auf § 94 Abs. 2 ZPO. Diese Vorschrift gehört zu den gesetzlichen Versteigerungsbedingungen; es handelt sich hierbei, wie im Falle des § 452 BGB., um gesetzliche, nicht um vertragmäßige Zinsen. Mit Recht nimmt aber das Berufungsgericht an, daß hier an sich auch unter dem Gesichtspunkt des Verzugs Zinsen geschuldet werden. Zwar trat der Verzug noch nicht, wie das Berufungsgericht meint, mit der Verkündung des Zuschlagsbescheids ein, wohl aber kam die Beklagte dadurch in Verzug, daß sie nicht zahlte, als der Kläger auf Grund der Forderungsübertragung im Wege der Zwangsvollstreckung Erfüllung verlangte. Aber dieser Verzug bezog sich nur auf den geschuldeten Papiermarkbetrag und konnte für die Zeit der Geldentwertung nicht auf den Aufwertungsbetrag bezogen werden, solange die Aufwertung nicht anerkannt war; denn insoweit hat die Beklagte die Erfüllung nicht schuldhaft verweigert. Bald nach diesem Zeitpunkt, der etwa auf Anfang 1924 anzunehmen ist, hörte jedoch die Möglichkeit eines Verzugs überhaupt auf, und zwar mit dem Inkrafttreten der 3. Steuer- notverordnung vom 14. Februar 1924, deren § 5 Abs. 1 für die durch Hypotheken gesicherten Forderungen die gleiche gesetzliche Stundung gewährte wie später § 25 AufwG. Seitdem war die Beklagte jedenfalls nicht mehr im Verzug und konnten Zinsen unter diesem Gesichtspunkt nicht mehr von ihr verlangt werden. Für den Aufwertungsbetrag kommen daher nur die gesetzlichen Zinsen des § 49 Abs. 2 ZPO in Betracht.

Mit Unrecht will die Beklagte den § 28 AufwG. (wonach der Aufwertungsbetrag bis zum 1. Januar 1925 unverzinslich ist, rückständige Zinsen als erlassen gelten und vom 1. Januar 1925 ab zunächst nur niedrigere Zinsen geschuldet werden) auch auf die hier geforderten Zinsen angewendet wissen. Nach der überwiegenden Meinung des Schrifttums bezieht sich die Regelung des § 28 nur auf vertragmäßige, nicht auch auf gesetzliche Zinsen. Die Vorschrift bietet keinen genügenden Anhalt dafür, daß sie eine weitergehende Bedeutung haben sollte; einer ausdehnenden Auslegung steht auch das Bedenken entgegen, daß es sich dabei um eine einschneidende Ausnahmegesetzgebung handelt. Der § 28 a. a. O. schließt also einen weitergehenden Zinsanspruch des Klägers nicht aus. Diese Zinsen können jetzt zugesprochen werden, obwohl die Kapitalforderung

wegen der geſetzlichen Stundung noch nicht geltend gemacht werden kann. Auch das Aufwertungsgeſetz läßt für ſeinen Bereich von einem gewiſſen Zeitpunkt ab trotz der Stundung eine geringe Verzinsung eintreten.

Das Berufungsgericht wird daher nach den angegebenen Richtlinien zum Zwecke der Zinsberechnung von neuem zu prüfen haben, in welchem Umfang die Forderung des Klägers aufzuwerten iſt.

(Es werden ſodann noch die Angriffe der Reviſion des Klägers zurückgewieſen, die ſich dagegen richten, daß der Berufungsrichter den Zinsanſpruch für die Zeit vor dem 1. Januar 1921 wegen Verzinsung für ungerechtfertigt erklärt hat.)